

Webinar „Freihandelsabkommen EU und Japan – Auswirkungen auf die Zollabwicklung“

Moderation:

Daniel Kamuf – IHK Region Stuttgart

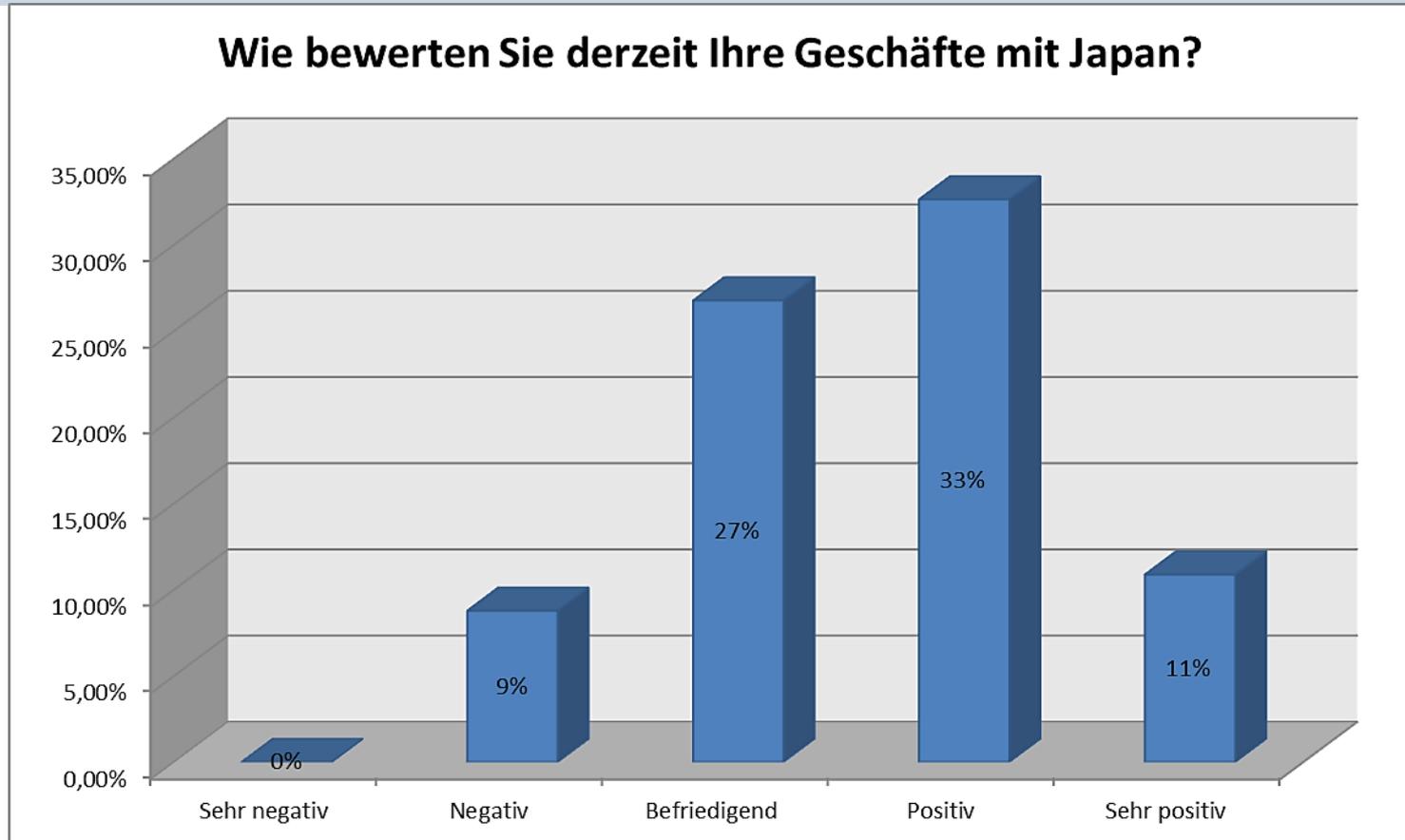
Referenten:

Klaus Möbius – Germany Trade & Invest

Jörg Schouren – IHK Mittlerer Niederrhein

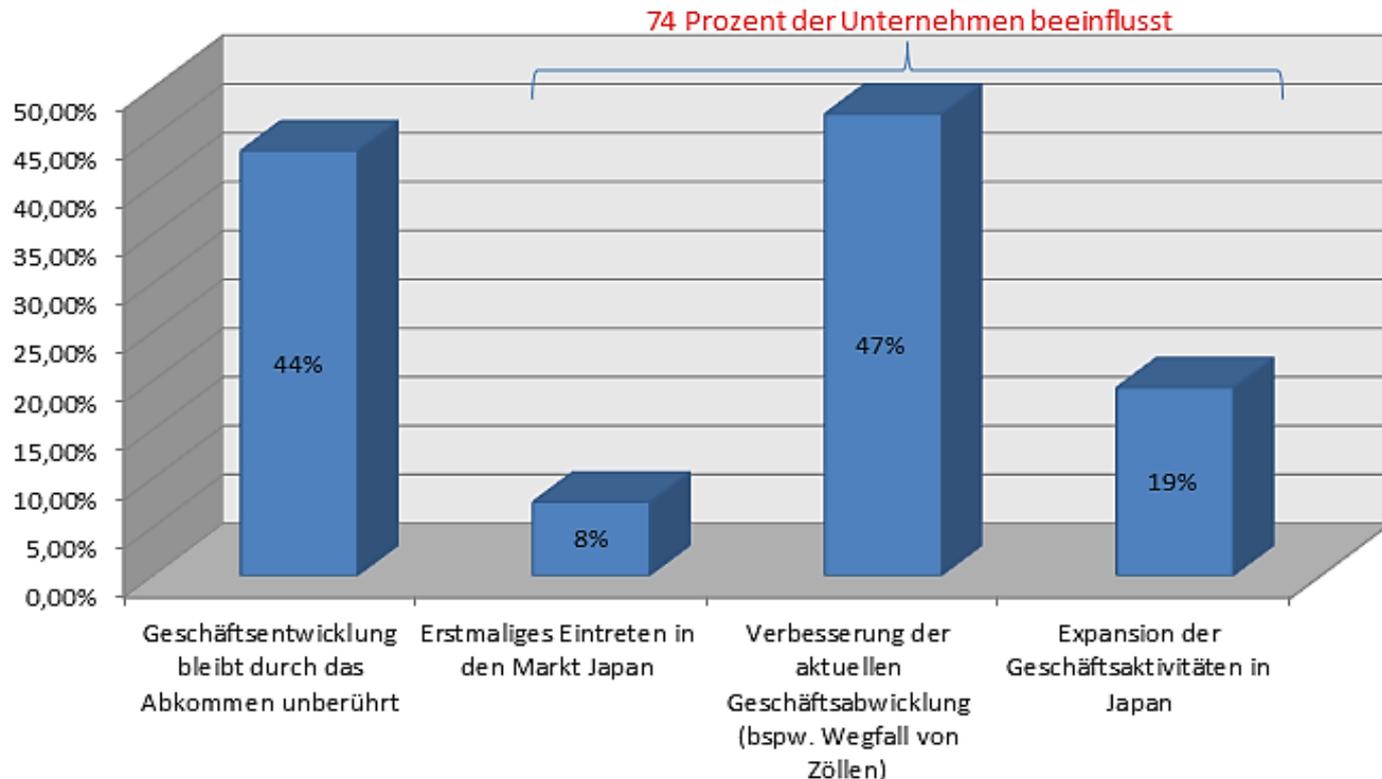


Ausgewählte Ergebnisse der IHK-Umfrage zum EU-Japan Abkommen



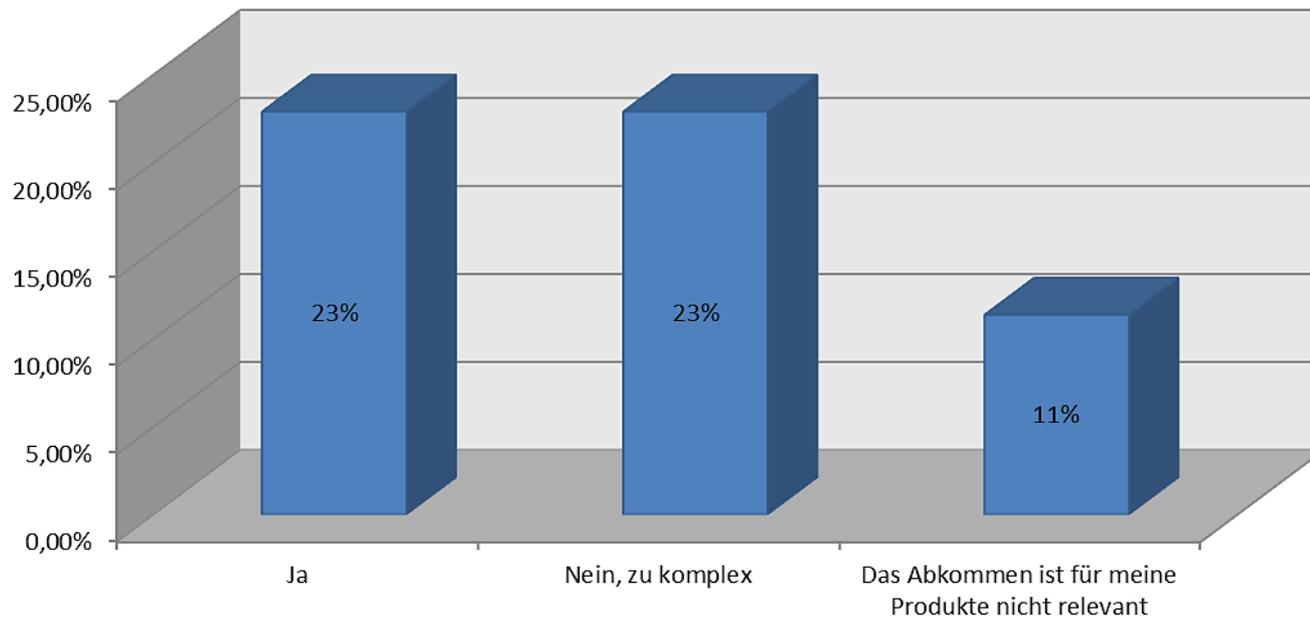
Ausgewählte Ergebnisse der IHK-Umfrage zum EU-Japan Abkommen

Welche Entwicklung erwarten Sie derzeit für Ihr internationales Geschäft nach Inkrafttreten des EU-Japan-Abkommens in 2019?



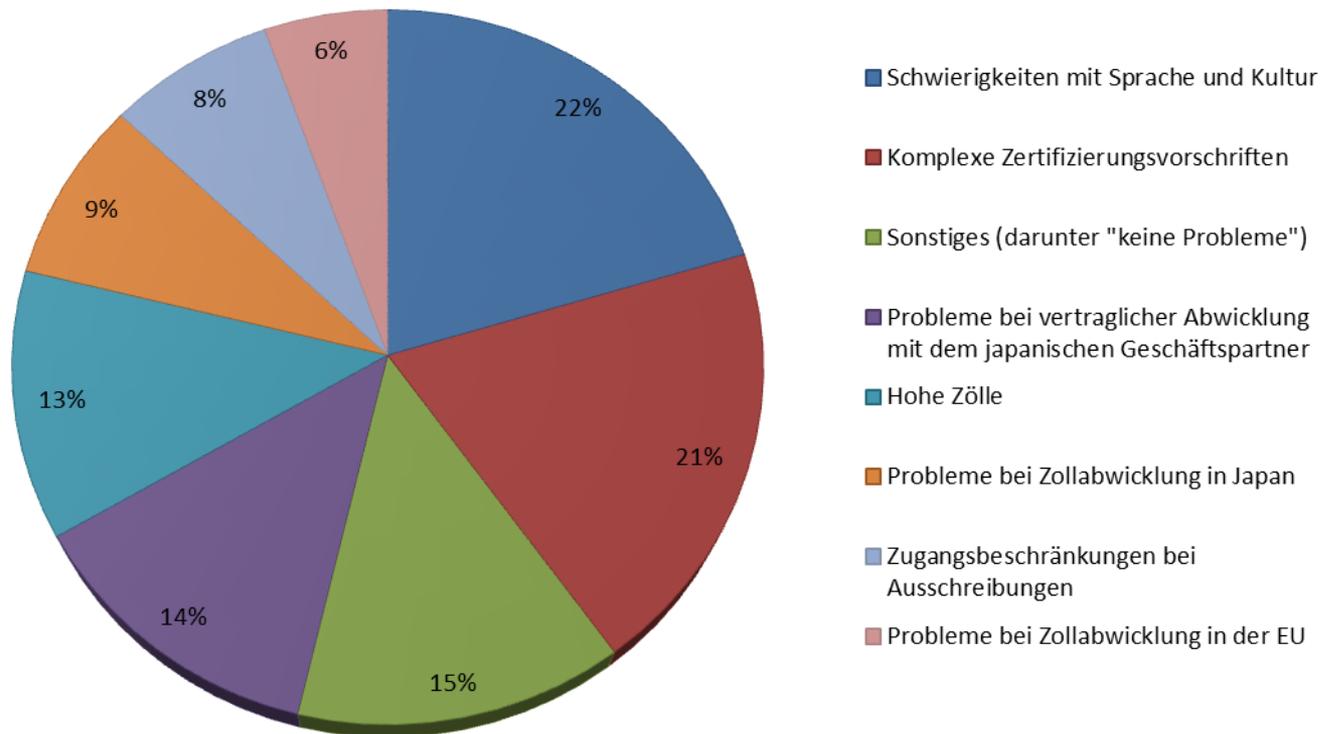
Ausgewählte Ergebnisse der IHK-Umfrage zum EU-Japan Abkommen

Um Zollvorteile im EU-Japan-Abkommen nutzen zu können, müssen Produkte die Ursprungsregeln erfüllen. Halten Sie die Ursprungsregeln in der Praxis für anwendbar?



Ausgewählte Ergebnisse der IHK-Umfrage zum EU-Japan Abkommen

Auf welche Hemmnisse treffen Sie bei Ihren Aktivitäten in Japan?



BEREICH ZOLL -KURZVORSTELLUNG GTAI -FREIHANDELSABKOMMEN EU-JAPAN

BONN, 27.02.2019

Klaus Möbius
Dipl. Finanzwirt (FH)
Deputy Director
www.gtai.de



Vorstellung des Zollbereichs

Unser Informationsspektrum (www.gtai.de/zoll)

- **Zoll**
(Zölle, Zollverfahren, Verbrauchsteuern, Einfuhrumsatzsteuer, Schutzinstrumente/Antidumping)
- **Nichttarifäre Handelshemmnisse**
(Lizenzen, Zertifikate, Etikettierung...)
- **Freihandelsabkommen**

Vorstellung Zollbereich

Unsere Arbeitsweise

1. Tägliche Recherche in Amtsblättern
2. Beobachtung von Erlassen und Mitteilungen von Ministerien und Zollverwaltungen
3. Auswerten von Fachliteratur
4. Besuch von Fachveranstaltungen

Vorstellung des Zollbereichs

Unsere Produkte (www.gtai.de/zoll)

- **Aktuelle Kurzmeldungen** zu Zollentwicklungen weltweit www.gtai.de/zoll-aktuell
- monatlich zusammengefasst als kostenloser **Zollnewsletter** www.gtai.de/newsletter
- **Merkbblätter über gewerbliche Wareneinfuhren** , www.gtai.de/zollmerkbblaetter
– Kompakte und übersichtliche Informationen zu Wareneinfuhren weltweit
- **Sonderpublikationen**, z.B. Einfuhrregelungen USA Arzneimittel, Kosmetik, Einfuhrregelungen für Verpackungsmaterial aus Holz usw.
- **Online Special**: Brexit, Freihandelsabkommen, Doorpage „Freie Märkte“:
<https://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Meta/Ueber-uns/Was-wir-tun/Schwerpunkte/offene.html>
- **Webinare**

Wirtschaftsstandort Japan

Veröffentlichung: April 2019



Freihandelsabkommen

Grundlagen

Was regeln Freihandelsabkommen?

Zollabbau (Abbaustufen, Ursprungsregeln)

Dienstleistungen

Schutz geistigen Eigentums

Personenverkehr

Öffentliches Auftragswesen

Investitionsschutz

Streitbeilegung

Schutzmaßnahmen

Freihandelsabkommen

Rechenbeispiel

Einfuhr eines Pkw nach Malaysia

	Ursprungsland	
	Japan	EU
Ab-Werk-Preis	30.000	30.000
+ Transport/Versicherung	1.000	2.000
= CIF-Preis (Zollwert)	31.000	32.000
+ Zoll (30%)	0	9.600
= Einfuhrpreis	31.000	41.600
+ Verbrauchsteuer (75%)	23.250	31.200
+ inländische Transportkosten	500	500
= Bemessungsgrundlage für USt.	54.750	73.300
+ USt. (10%)	5.475	7.330
= Verkaufspreis (brutto)	60.225	80.630
Preisnachteil EU		20.405

Freihandelsabkommen EU-Japan

Inkrafttreten

Das FHA EU-Japan ist am 1.2.2019 in Kraft getreten.

Freihandelsabkommen EU-Japan

Das Abkommen im Überblick

Quelle: EU-Kommission (englisch)

<http://trade.ec.europa.eu/doclib/press/index.cfm?id=1684>

Amtsblatt der EU (L330 v. 27.12.2018; alle Amtssprachen)

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L:2018:330:TOC>

Freihandelsabkommen EU-Japan

Zolltarifnummern

Um mit einem beliebigen Freihandelsabkommen arbeiten zu können, muss man die zutreffenden **Zolltarifnummern** seiner Waren kennen!

(Wichtig für Zollabbaustufen und Ursprungsregeln).

Hier bietet sich als Hilfsmittel das **Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik** an.

Im Internet unter folgender URL erreichbar:

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Aussenhandel/warenverzeichnis_downloads.html

Freihandelsabkommen

Zolltarifnummern/ Harmonisiertes System

Aufbau	Anzahl	Stellen	Ware
Abschnitt	I bis XX		XV (Unedle Metalle und Waren daraus)
Kapitel	1 bis 97 (77 fehlt)	2	73 (Waren aus Eisen und Stahl)
HS-Position	1.222	4	7304 (Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl)
HS-Unterposition	5.387	6	7304.10 (Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art)
Zolltarifnummer	9.533	8	7304.1100 aus nicht rostendem Stahl 7304.1900 andere

Freihandelsabkommen EU-Japan

Zollabbau der EU

Warenart	Zollabbau
Fleisch von Schweinen, Rindern und Geflügel	Inkrafttreten
Fisch und Meeresfrüchte	16 Jahre
Schienenfahrzeuge, Zugmaschinen und Busse	12 Jahre
Pkw und Lkw	7 Jahre
Krafträder	5 Jahre
Übriger gewerblicher Bereich	Meist über 3 bis 7 Jahre

Fleisch von Walen und Delfinen sowie Getreide, Reis und Ölsaaten sind vom Abkommen nicht erfasst. Es bleibt bei den bisherigen Regelungen.

Zollabbau der EU: [Anhang 2 A Teil 2](#)

Waren, die in den Anhängen **nicht** genannt sind, sind seit dem Inkrafttreten des FHA zollfrei.

Freihandelsabkommen EU-Japan

Zollabbau Japans

Warenart	Zollabbau
Schweinefleisch	11 Jahre
Rindfleisch	16 Jahre
Wein	Inkrafttreten
Gewerbliche Waren	meistens bereits tariflich zollfrei

Zollabbau Japan: [Anhang 2 A Teil 4](#)

Waren, die in den Anhängen **nicht** genannt sind, sind seit dem Inkrafttreten des FHA zollfrei.

Freihandelsabkommen EU-Japan

Ursprungsregeln

Von den Zollessenkungen profitieren nur Ursprungserzeugnisse der Vertragspartner.

Das sind Waren, die entweder:

vollständig in einem Vertragsstaat hergestellt wurden oder einen **bestimmten Anteil an Vorerzeugnissen** aus Drittstaaten nicht überschreiten oder ein bestimmtes **Minimum an Wertschöpfung** aufweisen.

Es können auch **bestimmte Verarbeitungsschritte** oder gefordert werden.

Details ergeben sich aus Kapitel 3 des Abkommens (Ursprungsprotokoll) in Verbindung mit Anhang 3 B:

http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2018/august/tradoc_157231.pdf#page=65

Freihandelsabkommen der EU

Überblick über sämtliche Abkommen

EU-Kommission:

http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/negotiations-and-agreements/#_in-place

Deutsche Zollverwaltung:

https://wup.zoll.de/wup_online/informationen.php

Freihandelsabkommen EU-Japan

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



KREFELD | MÖNCHENGLADBACH | NEUSS | VIERSEN

Ursprungsnachweise in der betrieblichen Praxis

© Rawf8 - stock.adobe.com

Einleitung und Sachverhalt

Firma Max Mustermann GmbH mit Sitz in Musterhausen produziert und vertreibt Funknavigationsgeräte:



Das Unternehmen hat potenzielle Kunden in Japan, beliefert aber auch den EU-Raum. Das Unternehmen hat vom Abkommen zwischen der EU und Japan gehört und möchte die Vorteile nutzen.

II. Materielles Recht (Ursprungsregeln)

ABKOMMEN
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND JAPAN ÜBER EINE WIRTSCHAFTS-
PARTNERSCHAFT

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL

KAPITEL 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN (Artikel 1.1 bis 1.9)

KAPITEL 2 WARENHANDEL

ABSCHNITT A Allgemeine Bestimmungen (Artikel 2.1 bis 2.5)

ABSCHNITT B Inländerbehandlung und Marktzugang für Waren (Artikel 2.6 bis 2.22)

ABSCHNITT C Erleichterung der Ausfuhr von Weinbauerzeugnissen (Artikel 2.23 bis 2.31)

ABSCHNITT D Sonstige Bestimmungen (Artikel 2.32 bis 2.35)

KAPITEL 3 URSPRUNGSREGELN UND URSPRUNGSVERFAHREN

ABSCHNITT A Ursprungsregeln (Artikel 3.1 bis 3.15)

ABSCHNITT B Ursprungsverfahren (Artikel 3.16 bis 3.26)

ABSCHNITT C Sonstiges (Artikel 3.27 bis 3.29)

KAPITEL 4 ZOLLFRAGEN UND ERLEICHTERUNG DES HANDELS (Artikel 4.1 bis 4.14)

KAPITEL 5 HANDELSPOLITISCHE SCHUTZMAßNAHMEN

Kapitel 3 =
Ursprungsprotokoll



II. Materielles Recht (Ursprungsregeln)

ANHÄNGE (nur die vorhandenen Anhänge sind aufgeführt):

ANHANG 2-A	ABBAU UND BESEITIGUNG VON ZÖLLEN
ANHANG 2-B	LISTE DER WAREN GEMÄSS DEN ARTIKELN 2.15 UND 2.17
ANHANG 2-C	KRAFTFAHRZEUGE UND TEILE DAVON
ANLAGE 2-C-1	VON BEIDEN VERTRAGSPARTEIEN ANGEWENDETE UN-REGELUNGEN
ANLAGE 2-C-2	UN-REGELUNGEN, DIE VON EINER DER VERTRAGSPARTEIEN ANGEWENDET UND VON DER ANDEREN NOCH NICHT BERÜCKSICHTIGT WERDEN
ANHANG 2-D	ERLEICHTERUNG DER AUSFUHR VON SHOCHU
ANHANG 2-E	ERLEICHTERUNG DER AUSFUHR VON WEINBAUERZEUGNISSEN
ANHANG 3-A	EINLEITENDE BEMERKUNGEN ZU DEN ERZEUGNISSPEZIFISCHEN URSPRUNGSREGELN
ANHANG 3-B	ERZEUGNISSPEZIFISCHE URSPRUNGSREGELN
ANLAGE 3-B-1	BESTIMMUNGEN FÜR BESTIMMTE FAHRZEUGE UND FAHRZEUGTEILE
ANHANG 3-C	ANGABEN IN ARTIKEL 3.5
ANHANG 3-D	WORTLAUT DER URSPRUNGSERKLÄRUNG

← Vorbemerkungen und
Verarbeitungsliste

← „Erklärung zum
Ursprung“

II. Materielles Recht (Ursprungsregeln)

Die Ursprungskriterien im Überblick:

Code	Angewendete Ursprungsregel
A	Vollständige Gewinnung oder Herstellung im Sinne Artikel 3.3 (Artikel 3.2 Abs. 1 Buchstabe a)
B	Herstellung ausschließlich aus Vormaterialien mit Ursprung (Artikel 3.2 Abs. 1 Buchstabe b)
C *	Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln (Erfüllung der Kriterien der Verarbeitungsliste – Anhang 3-B (Artikel 3.2 Absatz 1 Buchstabe c))
D	Bilaterale Kumulierung nach Artikel 3.5
E	Allgemeine Toleranz oder spezifische Toleranz (Waren der Kapitel 50 – 63) – (Artikel 3.6)

II. Materielles Recht (Ursprungsregeln)

* Ursprungskriterium C im Detail:

Code	Angewendete Ursprungsregel
C 1	Für die Regel „Zolltarifliche Neueinreihung“*
C 2	Für eine Regel des Höchstwerts der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft oder des minimalen regionalen Wertanteils
C 3	Für eine Regel des spezifischen Herstellungsvorganges
C 4	Bestimmungen für bestimmte Fahrzeuge und Fahrzeugteile bei der Anwendung des Abschnitts 3 der Anlage 3-B-1

* Zolltarifliche Einreihung erfolgt auf:

- Kapitelebene: **CC**
- Positionsebene: **CTH**
- Unterpositionsebene: **CTSH**

II. Materielles Recht (Ursprungsregeln)

Beispiel am Funknavigationsgerät (HS-Pos. 85.26)



Ab-Werk-Preis: 100,00 €; FOB-Preis: 120,00 €

Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft:

- Touch-Screen-Bildschirm (85.28) 30,00 €
- Teile für Waren 85.26 5,00 €
- Sonstige Kleinteile 15,00 €

II. Materielles Recht (Ursprungsregeln)

Verarbeitungsliste Japan zum Stichtag 11.02.2019

Hinweis:

Diese Verarbeitungsliste besitzt den HS-Stand 2017.

Kapitel/HS-Position:

SPALTE 1 EINREIHUNG IM HARMONISIERTEN SYSTEM (2017) SOWIE SPEZIFISCHE BEZEICHNUNG		SPALTE 2 ERZEUGNISSEZIFISCHE URSPRUNGSREGEL (Anm. d. Redaktion: in der englischen Fassung des Anhang 3-B sind alternativ anwendbare Bedingungen mit Strichpunkten getrennt)	
85.25-85.28		CTH, ausgenommen aus der Position 85.29 MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)	→ Möglichkeit 1 (Neueinreihung) = Ursprungskriterium C1 → Möglichkeit 2 (Höchstwert bei Vormaterialien oder minimaler regionaler Wertanteil) = Ursprungskriterium C2

II. Materielles Recht (Ursprungsregeln)

Ursprungskriterium Code E (Allgemeine Toleranz):

Artikel 3.6 Toleranzen

- (1) Genügt ein bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendetes Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft nicht den Voraussetzungen des Anhangs 3-B, so wird das Erzeugnis als Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei angesehen, sofern
- für ein in den Kapiteln 1 bis 49 oder 64 bis 97 des Harmonisierten Systems⁽¹⁾ eingereichtes Erzeugnis der Wert aller dieser Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 10 Prozent des Ab-Werk-Preises oder des Frei-an-Bord-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.
 - für ein in den Kapiteln 50 bis 63 des Harmonisierten Systems eingereichtes Erzeugnis die Toleranzen nach den Bemerkungen 6 bis 8 des Anhangs 3-A gelten.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Wert der bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft einen der in den Voraussetzungen des Anhangs 3-B festgesetzten Prozentsätze für den Höchstwert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft überschreitet.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Erzeugnisse, die in einer Vertragspartei im Sinne des Artikels 3.3 vollständig gewonnen oder hergestellt wurden. Ist nach Anhang 3-B erforderlich, dass die bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sind, gelten die Absätze 1 und 2.

⁽¹⁾ Zur Klarstellung: Die Bezugnahmen auf die Zolltarifnummern des Harmonisierten Systems in diesem Kapitel beruhen auf dem Harmonisierten System in der am 1. Januar 2017 geänderten Fassung.

II. Materielles Recht (Ursprungsregeln)

Lösung im Falle des Funknavigationsgerätes:

- Möglichkeit Nr. 1 (Neueinreihung):
Regel nicht erfüllt, da auch Vormaterialien der Position 85.29 ohne Ursprungseigenschaft eingesetzt worden sind. **ABER**

Artikel 3.6 (Allgemeine Toleranz) beachten:

Danach Regel erfüllt, da $5,00 \text{ € (85.29)} = 5 \%$ des EXW-Preises

- Möglichkeit Nr. 2 (Höchstwert Material oder minimale Wertschöpfung-RVC):
Anteil eingesetzter Vormaterialien = $50,00 \text{ €}$ entspricht 50% des EXW-Preises.
Regel erfüllt.
RVC erfüllt, da $120,00 \text{ €} \times 55 \% = 66,00 \text{ €}$

III. Formelles Recht (Verfahrensfragen)

Zollpräferenzbehandlung:

Verantwortlich für die Beantragung der Präferenzbehandlung ist der Einführer (Artikel 3.16 Abs. 1), und zwar auf der Basis:

- a) ***Erklärung zum Ursprung (EzU)***
- b) ***Gewissheit des Einführers***

III. Formelles Recht (Verfahrensfragen)

Erklärung zum Ursprung – Wortlaut (Deutsche Version):

(Zeitraum: von _____ bis _____ ⁽¹⁾)

Der Ausführer (Referenznummer des Ausführers DEREX _____ ⁽²⁾) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte Ursprungswaren _____ ⁽³⁾ sind.

(Verwendete Ursprungskriterien ⁽⁴⁾)

(Ort und Datum ⁽⁵⁾)

(Name des Ausführers in Druckbuchstaben)

III. Formelles Recht (Verfahrensfragen)

Erklärung zum Ursprung als Ausführer:

(Zeitraum: von **27.02.2019** bis **31.12.2019** ⁽¹⁾)

Der Ausführer (Referenznummer des Ausführers **DEREX12341001**. ⁽²⁾) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte Ursprungswaren **Europäischen Union** ⁽³⁾ sind.

(Verwendete Ursprungskriterien ⁽⁴⁾)

C2; E

(Ort und Datum ⁽⁵⁾)

Musterhausen, 27.02.2019

(Name des Ausführers in Druckbuchstaben)

Max Mustermann GmbH

IV. Lieferantenerklärung

ANHANG 22-16

Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft

Die Lieferantenerklärung mit nachstehendem Wortlaut ist gemäß den Fußnoten auszufertigen. Die Fußnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend bezeichneten Waren:

.....⁽¹⁾

.....⁽²⁾

die regelmäßig an⁽³⁾ geliefert werden, Ursprungserzeugnisse⁽⁴⁾ sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit⁽⁵⁾ entsprechen.

Er erklärt Folgendes⁽⁶⁾:

Kumulierung angewendet mit (Name des Landes/der Länder)

Keine Kumulierung angewendet

Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Waren im Zeitraum vom: bis⁽⁷⁾.

Der Unterzeichner verpflichtet sich, umgehend zu unterrichten, wenn diese Erklärung ihre Geltung verliert.

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

.....⁽⁸⁾

.....⁽⁹⁾

.....⁽¹⁰⁾

Worauf bei der Abgabe einer Lieferantenerklärung zu achten ist:

Warenbezeichnung:

Funknavigationsgerät Typ Max 1356

Ursprungserzeugnisse:

Europäische Union

Länderangabe Präferenzpartnerländer mit Blick auf

Japan:

u.a. Korea, Japan (C2; E), Kanada

Veranstungshinweis

Informationsveranstaltung am 12. März 2019, 14:00-19:00 Uhr

Freihandelsabkommen EU-Japan JEFTA: Mehr als „Wein und Käse für Autos“

https://www.stuttgart.ihk24.de/Fuer-Unternehmen/international/laender_und_maerkte/Japan/Japan2/683828

In Kooperation mit Baden-Württemberg- International (bw-i) und dem Deutsch-Japanischen Wirtschaftskreis (DJW)

Kontakt



Daniel Kamuf
Referent - Abteilung Außen-
wirtschaft und
Dienstleistungen
IHK Region Stuttgart
Tel.: 0711 2005 -1378
daniel.kamuf@stuttgart.ihk.de



Jörg Schouren
Referent – Geschäftsbereich
International

IHK Mittlerer Niederrhein
Tel.: 02131 9268-563
schouren@mittlerer-niederrhein.ihk.de



Klaus Möbius
Deputy Director – Bereich Zoll

Germany Trade & Invest
Tel.: 0228 249 93-340
Klaus.Moebius@gtai.de

